

Satzung der Bürgerinitiative Krailling zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt laut Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Bürgerinitiative Krailling zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität e.V."

Sitz ist Krailling.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck ist die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität in und um Krailling, insbesondere

- Reinerhaltung von Wasser, Luft und Boden in und um Krailling
- Verhinderung von weiterer Auskiesung, von Müll- und Reststoffdeponien und anderen Einrichtungen der Abfallwirtschaft an ökologisch ungeeigneten Standorten in und um Krailling
- Förderung der Müllvermeidung
- Erhaltung, Erweiterung und Neuausweisung von Naherholungs-, Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern und Bannwäldern in und um Krailling
- Verhinderung zusätzlicher und Reduzierung bestehender Verkehrsbelastung in und um Krailling
- Förderung der Zusammenarbeit der Würmtalgemeinden in allen Vereinszielen
- Erfahrungs- und Informationsaustausch mit benachbarten Bürgerinitiativen mit demselben oder einem ähnlichen Vereinszweck.

Der Verein erfüllt seinen Zweck, indem er sämtliche Maßnahmen durchführt, die geeignet sein können, dem Vereinszweck zu dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Beitragsantrag entscheidet der Vorstand. Bei vereinschädigendem Verhalten kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Ansonsten erlischt die Mitgliedschaft durch Tod.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Beitragsfälligkeit werden vom Vorstand festgelegt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Fördermitglieder können Höhe und Fälligkeit ihres Förderbeitrags frei bestimmen, er muss jedoch mindestens in der Höhe des üblichen Mitgliedsbeitrages liegen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Ladungen müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Der Mitgliederversammlung obliegen: (1) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, (2) die Entlastung des Vorstands, (3) die Wahl des Vor-

stands, (4) die Wahl des Kassenprüfers, (5) Änderungen der Satzung, (6) Entscheidung über Anträge und (7) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal abgehalten.

Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, sofern sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Diese bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern, einem Kassier und einem Schriftführer.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

§ 6

Niederschriften, Kassenprüfung

Über alle Beschlüsse der Organe des Vereins sind Niederschriften zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Verein muss einen Kassenprüfer haben, der alle zwei Jahre auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Er darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 7

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 15 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es müssen ¾ aller in der Versammlung anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Krailing mit der Maßgabe, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Festgestellt am 29. Juli 1990, textlich am 19. Dezember 2004 entsprechend Rechtschreibreform aktualisiert, der Inhalt blieb unverändert. Am 20. September 2018 Änderung bei § 7 Vereinsauflösung (gemäß Antrag bei der Mitgliederversammlung am 20.6.2018). Am 29. August 2019 Änderung bei § 5 Organe des Vereins (Stellvertreteranzahl "bis zu zwei" entsprechend Vorstandsbeschluss). Am 09. September 2019 gemäß Forderung des Finanzamts Ergänzung in § 2 Zweck des Vereins (Vergütungen) sowie Neuformulierung in § 7 Vereinsauflösung (Verwendung des Vermögens bei Vereinsauflösung).

Aktueller Stand: 09. September 2019